Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Standorf Süd-West“
in Standorf, Schrozberg



Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner

Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standorf Süd-West“ in Standorf, Schrozberg

Auftraggeber: **Stadt Schrozberg**
Krailshausener Str. 15
74575 Schrozberg
Fon: 07935/707-0
Fax: 07935/707-50
info@schrozberg.de
www.schrozberg.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 0151 / 412 280 68
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.09.2026 ----------
Jüttner

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung ... 3

2 Rechtliche Grundlagen ... 3

3 Gebietsbeschreibung ... 5

4 Wirkungen des Vorhabens ... 8

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung ... 8

6 Lebensraumtypen ... 9

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang ... 9

8 Schutzstatus der Arten ... 11

9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) ... 11

9.1 Brutvögel ... 11

9.2 Fledermäuse ... 11

9.3 Schmetterlinge und Falter ... 12

10 Untersuchungsergebnisse ... 12

10.1 Brutvögel ... 12

10.2 Fledermäuse ... 12

10.3 Schmetterlinge und Falter ... 12

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung ... 13

11.1 Brutvögel ... 13

11.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Brutvögel ... 13

11.3 Fledermäuse ... 14

11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Fledermäuse ... 14

11.5 Schmetterlinge und Falter ... 14

11.6 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten ... 14

12 Zusammenfassung ... 15

13 Literatur ... 16

Anhang 1 – Tabellen, Karten Brutvögel und Fledermäuse

1 Vorbemerkung

Im Süden von Standorf, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg, ist im Bereich der Flurstücke 265 und 266, Gemarkung Leuzendorf im die Bebauungsplanung „Standorf Südwest“ auf einer Fläche von 1,2 ha vorgesehen.

Bei dem Bereich der Planfläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit randlichen Fahr- und Stellflächen, Grünland mit partiell Obstgehölzen und Ackerflächen.

Für die geplanten Bauvorhaben ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in dem Planbereich potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2026.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Die Bebauungsplanung ist im Südwesten en der Ortschaft Standorf randlich und im Bereich bestehender Gebäude auf 1,2 vorgesehen.

Bei dem Bereich der Planfläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit randlichen Fahr- und Stellflächen, Grünland mit partiell Obstgehölzen Ackerflächen.

Nach Norden und Süden hin schließen sich Offenland sowie Bauten der Ortschaft Standorf im Norden und ein landwirtschaftliches Gebäude im Süden an, nach Osten hin Wohn- und landwirtschaftlich genutzte Gebäude der Ortschaft. Westlich der Planfläche setzt sich landwirtschaftlich genutztes Offenland fort.

Die Planfläche befindet sich in leicht nach Süden hin abfallendem Gelände auf 440 m Höhe im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene.

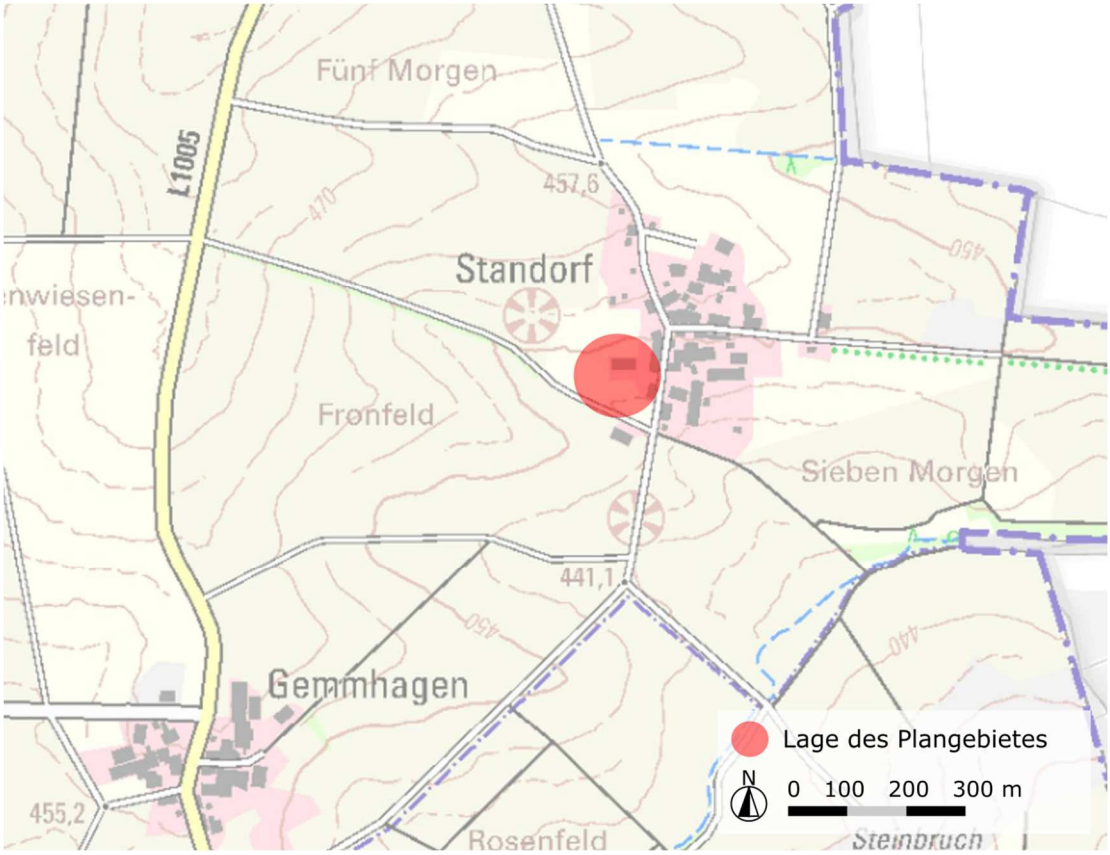


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

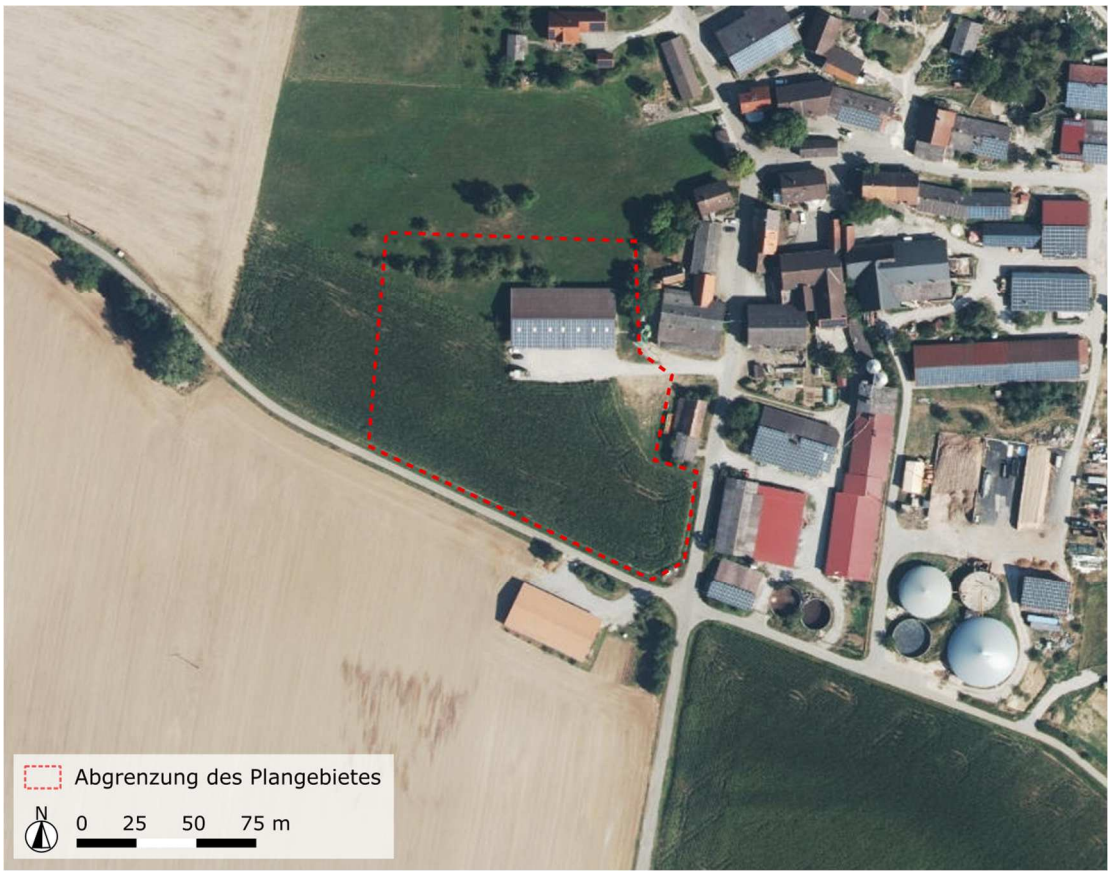


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)







Abb. 3-7: Blicke über das Plangebiet

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren, die von dem Bauvorhaben ausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen:

Durch die Baumaßnahmen kann in Lebensbereiche streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten eingegriffen werden. Im Rahmen der Bauzeit sind zusätzlich akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Bereich der Planfläche vorkommenden und die daran angrenzenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 15.04.2026 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer “Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	**Habitatstruktur**
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D4.1	Lehmäcker
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Randlich befinden sich keine darüber hinaus folgende den Untersuchungsumfang von Arten erweiternden Strukturen:

D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Zielartenkonzept mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten:

Vögel

Im Planbereich und den angrenzenden Flächen ist das Vorkommen von Brutvögeln möglich.

Fledermäuse

Im Bereich der Bauwerke und Gehölze innerhalb und randlich der Planfläche ist das Vorkommen von Ruhestätten von Fledermäusen möglich.

Auch Jagdbereiche können im Bereich des Streuobstes betroffen sein.

Schmetterlinge und Falter

Im Bereich des Grünlandes können streng geschützte Schmetterlinge und Falter vorkommen.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich, fehlender floristischer Artenzusammensetzung oder der Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Für die Artengruppen ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

Tierartengruppe	Begehungs-termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung entsprechend Albrecht et. Al. und Südbeck Einzeluntersuchung der Gehölze randlich des Planbereiches auf Ruhestätten von Brutvögeln in Großnestern und Spalten
Fledermäuse	2	Einzeluntersuchung der Gehölze und Gebäude innerhalb und randlich des Planbereiches auf Ruhestätten und Wochenstubenplätze von Fledermäusen, 2 Flugbeobachtungen in der Abenddämmerung und Langzeiterfassung mittels Batcorder über mindestens 3 Tage
Schmetterling und Falter	1+2	1 Untersuchung auf Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter Bei Vorkommen 2 Untersuchungen auf Vorkommen der Arten
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge und Falter

Verschiedene Schmetterling- und Falterarten sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und / oder gelten als „streng geschützte“ Arten entsprechend des deutschen Naturschutzrechts.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in den randlich angrenzenden Randbereichen in einem Radius von 50 m auf alle Brutvögel sowie in einem Radius von 120 m auf Offenlandbrüter mit Bezug zum Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 15. April, 30. April, 16. Mai, 03. Juni, 17. Juni und 1 Juli 2026 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teilweise bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 6 °C und 20 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel in Geländekarten erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 01. Juli 2026 wurden die sich randlich des Plangebietes befindenden Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

9.2 Fledermäuse

Am 17. Juni 2026 wurden die Bauwerke und Gehölze auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops.

Am 16. Juni und 19. Juni 2026 wurden darüber hinaus Fledermausaktivitäten in den Planbereichen und randlich angrenzend von der Dämmerung bis eine Stunde nach Anbruch der Nacht durch Sichterfassungen unterstützt von Batcordern und Batloggern erfasst. 1 Batlogger erfasste alle Fledermausrufe durchgehend vom 16.-19. Juni 2026 im Bereich des Streuobstes.

9.3 Schmetterlinge, Falter

Am 30. April 2026 wurden das Grünland im Planbereich auf Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Brutvögel

Im Planbereich und dem angrenzenden Untersuchungsraum wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Karte in Anhang 1).

Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) innerhalb und randlich des Plangebietes ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp.

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Buntspecht, Feldlerche, Grünfink, Grünspecht, Misteldrossel, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Von den Nahrungsgästen steht der Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, von den Nahrungsgästen wird die Feldlerche in der Kategorie 3 gefährdet geführt. Feldlerchen flogen zweimalig in den südlichen erweiterten Untersuchungsradius ein.

Großnester befinden sich nicht innerhalb der Planfläche, Gehölze mit Höhlungen in der nördlichen Streuobstreihe.

10.2 Fledermäuse

In den Gebäuden und Gehölzen innerhalb der Planfläche konnten in Spalten und Höhlungen keine genutzten Einzelruhestätten oder Wochenstubenplätze nachgewiesen werden.

Der Streuobstbestand im Norden der Planfläche wird häufig von Fledermäusen (überwiegend Zwergfledermäusen) als Jagdrevier genutzt (vgl. Anhang 1).

10.3 Schmetterlinge, Falter

Bei den Untersuchungen wurden keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter festgestellt.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	**Gefährdungs-situation**	**Arten**
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs-kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung befinden sich mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von im Umfeld der Planung. Für diese Brutstätten außerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann, sofern es sich nicht um Höhlenbrüter handelt.

Brutplätze von höhlenbrütenden Vögeln befinden sich nicht innerhalb der Planfläche

11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Die Obstgehölze innerhalb der Planfläche sind im Zuge der Umsetzung der Planung zu erhalten. Bei Entfall einzelner Gehölze, sind diese nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, d. h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar zu entnehmen und durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Entfall von Gehölzen mit Höhlungen sind als Ersatz im Bereich der verbleibenden Gehölze je Höhlung ein Nistkasten für Brutvögel anzubringen

Auch Umbauten im Bereich des bestehenden Gebäudes sind nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, d. h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen bzw. die Bereiche vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf aktuelle Vogelbruten zu überprüfen.

11.3 Betroffenheit Fledermäuse

Ruhestätten von Fledermäusen werden von der Planung nicht tangiert.

Der Streuobstbestand stellt einen Teil des Jagdbereiches von vor allem Zwergfledermäusen um die Ortschaft Standorf dar.

11.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

Zum Erhalt der Ausprägung des Jagdrevieres für Fledermäuse um Standorf sind die Obstgehölze innerhalb der Planfläche im Zuge der Umsetzung der Planung zu erhalten. Bei Entfall einzelner Gehölze, sind diese nur im Zeitraum Oktober bis Februar zu entnehmen und durch Neupflanzungen zu ersetzen.

11.5 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter

Da keine Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe der Schmetterlinge und Falter nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Strukturen für das Vorkommen weiterer Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

Im Süden von Standorf, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg, ist im Bereich der Flurstücke 265 und 266, Gemarkung Leuzendorf im die Bebauungsplanung „Standorf Südwest“ auf einer Fläche von 1,2 ha vorgesehen.

Bei dem Bereich der Planfläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit randlichen Fahr- und Stellflächen, Grünland mit partiell Obstgehölzen und Ackerflächen.

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum April bis Juli 2026.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Schmetterlingen und Faltern untersucht.

Vorkommen von Brutvögeln sowie Jagdbereiche von Fledermäusen wurden innerhalb und randlich der Planfläche nachgewiesen, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Schmetterlinge und Falter wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: **Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel**

Deutscher Artname ***wissenschaftlicher Artname***	**Status**	**Brutbestand BW**	**Ein-heit**	**Häufig-keits-klasse**	**Trend lang > 50 J.**	**Trend kurz 24 J.**	**RF / stabile Teilbst.**	**RLBW 2021**	**RLBW 2016**	**Kat.-änd.**	**Grund der Änd.**
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel *Turdus merula*	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Blaumeise Cyanistes caeruleus	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink Fringilla coelebs	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Haussperling *Passer domesticus*	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Kohlmeise Parus major	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze *Motacilla alba*	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buntspecht *Dendrocopos major*	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	

Feldlerche *Alauda arvensis*	I	75.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓↓		3	3	=	
Grünfink *Chloris chloris*	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Grünspecht *Picus viridis*	I	7.000-10.000	Rev.	mh	=	↑		*	*	=	
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	I	40.000-65.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Rabenkrähe *Corvus corone*	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube *Columba palumbus*	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	

Legende

Spalte 1:	**Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]**
Spalte 2:	**Status**
I	Etablierte einheimische Brutvogelart
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
Spalte 3:	**Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016**
Spalte 4:	**Einheit**
Hä.	Hähne
Ind.	Individuen
Pa.	Paare
Bp.	Brutpaare
Rev.	Reviere
Spalte 5:	**Häufigkietsklasse**
ex	ausgestorben oder verschollen
es	extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10
ss	sehr selten (Bestand 11 – 100)
s	selten (Bestand: 101 – 1.000)
mh	mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)
h	häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
sh	sehr häufig (Bestand > 100.000)
?	Bestand unbekannt
Spalte 6:	**Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre**
(<)	deutlicher Rückgang
=	stabil
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
>	deutliche Zunahme
[>]	erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)
?	Langzeittrend unbekannt
**	neue Brutvogelart

Spalte 7:	**Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016**
↓↓↓	sehr starke Abnahme (> 50 %)
↓↓	starke Abnahme (> 20 %)
=	stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
↑	deutliche Zunahme (> 25 %)
↑↑	starke Zunahme (> 50 %)
?	Kurzzeittrend unbekannt
Spalte 8:	**Risikofaktoren**
A	Enge Bindung an stärker abnehmende Arten
D	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)
F	Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich
I	Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)
M	Minimale überlebensfähige Populationgröße (MVP) ist bereits unterschritten
N	Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind
R	Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)
V	Verringerte genetische Vielfalt vermutet
W	Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)
	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen
Spalte 9:	**Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)**
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	Keine Gefährdungsbeurteilung

Spalte 10:	**Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]**
	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
Spalte 11:	**Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)**
--	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
=	keine Änderung der RLBW-Kategorie
+	keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 12	**Grund der Kategorieänderung**
Ke	Kenntniszuwachs
Me	Methodisch begründete Änderungen
Na	Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Re	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Ta	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 13:	**Bemerkungen**
Spalte 14:	**Quelle für Brutnachweis**

Karte Brutplätze und Reviermittelpunkte Brutvögel



Abgrenzung des Plangebietes

erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel

Reviermittelpunkte Brutvögel

A Amsel
Bm Blaumeise
Bf Buchfink
Hs Haussperling
Hr Hausrotschwanz
Km Kohlmeise
Mg Mönchsgrasmücke
Rk Rotkehlchen
Zz Zilpzalp

N 0 25 50 75 m

Fledermausvorkommen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen in BW	RLBW 2003
Ruhe- und Fortpflanzungsstätten			
Keine Arten vorkommend			
Jagdbereiche			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	regelmäßig	3
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	regelmäßig	2
Großes Mausohr	Myotis myotis	regelmäßig	2
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	regelmäßig	3

Legende

Kürzel	Kategorie	Definition der Kategorie
0	ausgestorben oder verschollen	In Baden-Württemberg ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten. Ihnen muss bei Wiederauftreten in der Regel besonderer Schutz gewährt werden. Noch vor etwa 100 Jahren im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg lebende, in der Zwischenzeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erloschene Arten.
1	vom Aussterben bedroht	In Baden-Württemberg von der Ausrottung oder vom Aussterben bedrohte Arten. Für sie sind Schutzmaßnahmen in der Regel dringend notwendig. Das Überleben dieser Arten in Baden-Württemberg ist unwahrscheinlich, wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen.
2	stark gefährdet	Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Aussterben bedroht sein werden.

3	gefährdet	In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre stark gefährdet sein werden.
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	Seit jeher seltene oder sehr lokal vorkommende Arten, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar sind. Die wenigen und kleinen Vorkommen in Baden-Württemberg können aber durch derzeit nicht absehbare menschliche Einwirkungen oder durch zufällige Ereignisse schlagartig ausgerottet oder erheblich dezimiert werden.
i	gefährdete wandernde Tierart	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, - die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, - aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V	Arten der Vorwarnliste	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
D	Daten defizitär	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: - bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder - erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder - taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).

Karte Jagdbereich Fledermäuse

